

Antrag an den Stadtrat von Erding:

Die Belastung des Stadtgebiets mit Fluglärm durch den Flughafen München Franz-Josef Strauß nimmt mit steigendem Flugaufkommen zu. Weiter ist zu befürchten, dass der Fluglärm durch die 3. Startbahn nochmals erheblich zunehmen wird. Gerade im Norden der Stadt in Langengeisling, Altham und Eichenkofen wird sich die Situation vermutlich verschlechtern. Ähnlich verhält es sich beim Verkehrsaufkommen und –lärm.

Um die hohe Lebensqualität im Stadtgebiet Erding möglichst zu erhalten und Belastungen mindern zu können, ist auch eine gute finanzielle Ausstattung der Gemeinde Voraussetzung. Die Einnahmen speisen sich dabei auch aus Gewerbesteuer, die von den Betrieben kommt, die das Gemeindegebiet für Ihren Betrieb beanspruchen und belasten und auf den Erhalt der Infrastruktur angewiesen sind.

Derzeit ist die mehrgemeindliche Verteilung der Gewerbesteuer so geregelt, dass sie auf die Gemeinden aufgeteilt wird, innerhalb deren Gemeindegebiet sog. Betriebsstätten existieren und dort auch Löhne bezahlt werden (Lohnsummenregelung). Bei dieser Regelung ging der Gesetzgeber pauschal davon aus, dass die Belastung des Gemeindegebiets durch einen Gewerbebetrieb linear mit der Lohnsumme steigt.

Leider trifft diese Annahme auf den Verkehrsflughafen München II wie auf jeden anderen Großflughafen nicht zu. Der Fluglärm tritt unabhängig von der Lohnsumme dort auf, wo die Flugzeuge entsprechende Gebiete überfliegen. Verkehrsaufkommen und –lärm nehmen ebenfalls unabhängig von Lohnsummen in angrenzenden Gemeinden zu.

Der Stadtrat möge deshalb darüber beraten und einen Beschluss fassen, welche Maßnahmen (Einrichtung von Lärmmessstationen, Anträge an Standesgremien) zu ergreifen sind, damit das Gewerbesteuergesetz entsprechend angepasst, zumindest über die Standesorganisationen Bayerischer Städtetag und Bayerischer Gemeindetag diese Änderung beim Gesetzgeber vorangebracht wird.

Begründung, Vorgeschichte

Gewerbesteuer des Großflughafens wird sich in der Zukunft zu einer bedeutenden Einnahmequelle der begünstigten Gemeinden in der Flughafenregion entwickeln. Das Gewerbesteuergesetz regelt die Verteilung derzeit wie folgt:

§ 4 GewStG: Befinden sich Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebs in mehreren Gemeinden, oder erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, so wird die Gewerbesteuer in jeder Gemeinde nach dem Teil des Steuermessbetrags erhoben, der auf sie entfällt.

Derzeit wird die Gewerbesteuer auf die Gemeinden verteilt, innerhalb deren Gemeindegebiet auch Arbeitslöhne an die Beschäftigten des Großflughafens bezahlt werden (derzeit vor allem Oberding und Attaching/Freising).

Hierzu regelt § 29: Zerlegungsmaßstab istdie Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;

Nach dieser gesetzlich geregelten Verteilung des Gewerbesteueraufkommens bleiben Gemeinden unberücksichtigt, die zwar die Auswirkungen des Großflughafens mit tragen bei Verkehr und Lärm, aber keine Betriebsstätte des Großflughafens beherbergen, die über die Lohnsummenregelung zu berücksichtigen ist.

§ 30 Zerlegung bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten

Erstreckt sich die Betriebsstätte auf mehrere Gemeinden, so ist der Steuermessbetrag oder Zerlegungsanteil auf die Gemeinden zu zerlegen, auf die sich die Betriebsstätte erstreckt, und zwar nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Gemeindelasten.

Nun war gerade diese Ungleichbehandlung Thema rund um den Flughafen Frankfurt am Main. Anliegergemeinden gingen im Klageweg gegen die Verteilung des Gewerbesteueraufkommens vor, bekamen vor dem Finanzamt Frankfurt im Jahr 2005 recht.

Pressemitteilung des Raunheimer Bürgermeisters Jühe vom 23.09.2005:

„Die Städte Offenbach und Raunheim müssen künftig an den Gewerbesteuererträgen der Fraport beteiligt werden. Das Finanzamt Frankfurt III hat entschieden, dass es sich beim Frankfurter Flughafen um eine "mehrgemeindliche Betriebsstätte" handelt. Deshalb sei die Gewerbesteuer auch unter den beteiligten Gemeinden aufzuteilen. Bislang haben vor allem die Städte Frankfurt und Kelsterbach von der Fraport-Gewerbesteuer profitiert. Die Gewerbesteuer wird auf 100 Millionen pro Jahr geschätzt.

Für die Städte Offenbach und Raunheim, die einen entsprechenden Antrag schon 1995 gestellt hatten, wird die Steuer ab der Antragstellung nachgezahlt, für andere beteiligte Gemeinden gilt dies erst in Zukunft. Einige haben schon Anträge gestellt oder wollen dies tun. Der Raunheimer Bürgermeister Jühe erwartet eine Nachzahlung in "dreistelliger Millionenhöhe". Die Nachzahlungen leisten müssten Frankfurt und Kelsterbach, denn sie hätten in der Vergangenheit zuviel Steuern erhalten.

Die Städte begründen ihre Ansprüche mit einem raffinierten juristischen Trick: auf ihrem Gebiet befinden sich die Fraport-Lärmmessstationen, die über Leitungen direkt mit dem Fraport-Rechenzentrum verbunden sind. Dadurch entsteht eine "mehrgemeindliche Betriebsstätte" statt mehrerer einzelner Betriebsstätten."

(siehe hierzu <http://www.flughafen.unser-forum.de/?show=JrlJ>)

Aktuelle Rechtslage

Leider hat sich hier der Bürgermeister der Stadt Raunheim zu früh gefreut. Die betroffenen Städte Frankfurt und Kelsterbach konnten sich mit diesem Ergebnis nicht anfreunden und erwirkten letztlich folgendes aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs, veröffentlicht im Jahr 2010:

BFH-Urteil vom 16.12.2009 (I R 56/08) BStBl. 2010 II S. 492

Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages eines Verkehrsflughafens

Einrichtungen zur Messung von Lärmemissionen stellen eine Betriebsstätte eines Verkehrsflughafens dar. Es liegt aber wegen eines fehlenden räumlichen Zusammenhangs keine mehrgemeindliche Betriebsstätte vor, wenn eine Verbindung mit den Lärmmessstationen (Datenübertragung) nur über allgemeine Kommunikationsleitungen besteht.

(näheres zu diesem Urteil nachzulesen unter: http://www.bfh.simons-moll.de/bfh_2010/xx100492.html)

Der Bundesfinanzhof kam also zum Ergebnis, dass Lärmmessstationen zwar Betriebsstätten eines Betriebs sein können, aber wegen des fehlenden räumlichen Zusammenhangs keine mehrgemeindlichen Betriebsstätten vorliegen. Damit scheidet eine Zurechnung eines Gewerbesteuermessbetrags an eine Gemeinde mit einer Lärmmessstation derzeit aus.

Auch eine Zurechnung von Gewerbesteuer nach allgemeinen Grundsätzen kommt nicht in Frage, weil an der Lärmmessstation keine Löhne bezahlt werden, also auch dieser Aufteilungsmaßstab nicht in Frage kommen kann.

Dieses Urteil wurde in Literatur und Praxis aus begrifflichen Gründen stark kritisiert. Dies auch unter dem Eindruck, dass gerade erst unter § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG bei Windenergieerzeugung das Prinzip der Zurechnung nach Arbeitslöhnen aufgegeben worden ist.

Bei der Erzeugung von Windenergie wird der Messbetrag bei der Gewerbesteuer zu 70 % nach den in den betroffenen Gemeinden investierten Beträgen zugewiesen, und nur zu 30 % nach den dort bezahlten Arbeitslöhnen. Damit trägt man der Erkenntnis Rechnung, dass Windenergie die Umwelt lärmbelastet und zwar gerade dort, wo die Einrichtungen stehen und nicht dort, wo die Anlagen verwaltet werden.

Fachliche Beurteilung beispielhaft für andere:

<http://www.wkdis.de/rechtsnews/laermmessstationen-eines-verkehrsflughafens-spohn-und-peter-untersuchen-die-bfh-entscheidung-vom-2009-12-16-zur-einordnung-als-mehrgemeindli-181181>

Ergebnis und Schlussfolgerung

Wenn auch nach aktueller Rechtslage Lärmmessstationen noch nicht ausreichend Grundlage dafür bieten, dass betroffenen Gemeinden Messbeträge bei der Gewerbesteuer zugerechnet werden können, ist gleichwohl absehbar, dass sich die Rechtslage hier ändern wird. Denkbar ist, dass gerade die Lärmbeeinträchtigung über die Gewerbesteuerverteilung gemildert wird.

Gewerbesteuer soll nach teleologischer Interpretation die Belastung betroffener Gemeinden mit den Auswirkungen der Gewerbebetriebe mildern. Früher konnte man davon ausgehen, dass sich diese Belastungen linear zur Zahl der dort angestellten Personen (daher Arbeitslöhne!) verhalten. Gerade der durch die Beschäftigten verursachte Verkehr und die notwendige Zahl an öffentlichen Einrichtungen waren die Begründung für die Verteilung der Gewerbesteuer nach Löhnen.

Dieser Aufteilungsmaßstab ist nicht mehr sachgerecht. Bei der Windenergie hat der Gesetzgeber dies erkannt und entsprechend für diesen Fall geregelt. Beim Lärm eines Verkehrsflughafens steht diese Erkenntnis bzw. die entsprechende gesetzliche Regelung noch aus.

Vorsorglich sollte der Stadt Erding geraten werden, eine oder mehrere Lärmmessstationen auf ihrem Gemeindegebiet zu haben, die in naher Zukunft mit den dort gewonnenen Erkenntnissen Berechnungsgrundlage für eine Gewerbesteuerumlage sein können, die für die gemeindliche Finanzierung von erheblicher Bedeutung sein kann.

Erding, den 15. September 2011

Hans Egger
für die Fraktion „Erding Jetzt“